Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe I)

zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Wohngebiet Auf dem Behrnen“

der Stadt Kalkar

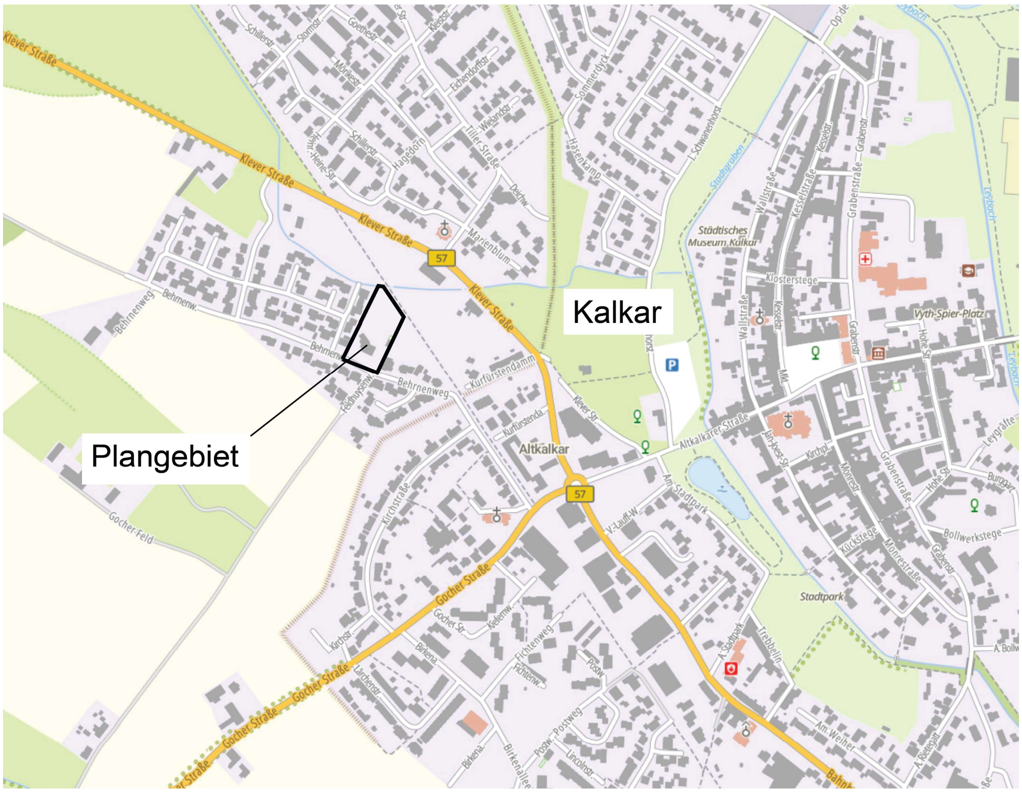

Lage des Plangebietes

Quelle: Digitale Topographische Karte DTK10 Tim-Online 2.0 (Onlineabfrage: https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/, am 30.08.2023)

Impressum

AUFTRAGGEBER:

Dipl. Ing O. Görtz Baubetreuung GmbH
Auf dem großen Damm 12
47546 Kalkar

PLANUNGSBÜRO:

Seeling + Kappert GbR
Büro für Objekt- und Landschaftsplanung
Auf der Schanz 68, 47652 Weeze
Tel. 02837 / 961277
Fax: 02837 / 961276
E-Mail: Seeling.Kappert@t-online.de

BEARBEITUNG:

Dipl.-Ing. (FH) Landespflege Sabine Seeling-Kappert
B. Sc. Landschaftsarchitektur Marian Wenzke

STAND:

September 2023

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung 4

2 Rechtliche Grundlagen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und Methodik 4

3 Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes, Erläuterung der Planung 7

4 Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten 12

5 Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren) 13

6 Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter und geschützter Arten 14
6.1 SÄUGETIERE 14
6.2 VÖGEL 15
6.3 AMPHIBIEN 16
6.4 REPTILIEN 17

7 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen 17

8 Zusammenfassung 18

Quellenverzeichnis 22

Anlage I: Liste der planungsrelevanten Arten 23

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die „Dipl. Ing O. Görtz Baubetreuung GmbH“ plant in der Stadt Kalkar auf einem Grundstück sowohl den Umbau eines Bestandsgebäudes als auch den Neubau von 3 Zweifamilien- und 6 Doppelhäusern sowie von 3 „Tiny Houses“. Das Plangebiet umfasst derzeit neben einem freistehenden Wohnhaus auch Gartenflächen mit Rasen, bodendeckender Bepflanzung sowie mit Gehölzbestand. Darüber hinaus sind ehemalige Flächen der Gärtnerei in das Plangebiet einbezogen worden, die derzeit keiner Nutzung mehr unterliegen.
Das Vorhaben liegt im geltenden Bebauungsplanes Kalkar Nr. 73 „Wohngebiet ‚Auf dem Behrnen‘“. Der südliche Bereich des Vorhabengebietes mit dem Bestandsgebäude ist hier bereits als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen, der nördliche Bereich mit ehemaligen Gärtnereiflächen ist als private Grünfläche festgesetzt. Die Voraussetzungen zur planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sollen durch die vorliegende 8. Änderung des Bebauungsplanes erfüllt werden, in der das gesamte Plangebiet als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden soll.

Das Vorhaben bedarf zur Klärung der Frage, ob im Falle der Realisierung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, einer artenschutzrechtlichen Prüfung. Mit dem nachfolgenden Artenschutzfachbeitrag (ASF) erfolgt eine Vorprüfung des Artenschutzes (Stufe I), um der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) die für die Artenschutzprüfung (ASP) notwendigen Unterlagen vorzulegen.

2 Rechtliche Grundlagen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und Methodik

Die **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (FFH-RL, RL 92/43/EWG) und die **Vogelschutz-Richtlinie** (VSch-RL, RL 2009/147/EG) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, die in den Richtlinien genannten Arten und Lebensräume dauerhaft zu sichern und in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen. Das Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG setzt dieses europäische Recht in nationales Recht um und bildet mit der Bestimmung zum Artenschutz ein Schutzinstrument zur Erreichung der europäischen Ziele. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V .m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Das Artenschutzregime stellt ein eigenständiges Instrument zur Erhaltung der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist auf Grundlage der zuvor genannten Regelungen ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen (Zugriffsverbote).

„*Es ist verboten*

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten*

erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*.“

Für die praktische Durchführung der Artenschutzprüfung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu betrachten sind („planungsrelevante Arten in NRW“ im Fachinformationssystem LANUV NRW, Art-für-Art-Betrachtung). Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Die Artenschutzprüfung auf Grundlage der Regelungen des § 44 BNatSchG konzentriert sich bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Alle weiteren wildlebenden Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 BNatSchG ff. zu betrachten.

Nach der VV Artenschutz gliedert sich eine Artenschutzprüfung in drei Stufen:

<u>Stufe 1 (Vorprüfung):</u>

Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

<u>Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):</u>

In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten, welche potenziell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

<u>Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):</u>

Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/ oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Grundlage für die hier vorgelegte Prüfung ist die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (**VV Artenschutz**[1]) des Landes NRW. Weiterhin wird die Handlungsempfehlung **„Artenschutz in**

[1]Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz)

der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“[2] sowie das **„Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring“**[3] berücksichtigt.

Zur Klärung der Frage, ob durch die Umsetzung der Planung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, wird nachfolgender artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt. Inhalte des Fachbeitrags sind:

- eine Datenrecherche zum Vorkommen planungsrelevanter Arten (ASP-Stufe 1),
- eine Analyse zu möglichen Auswirkungen der Planung,
- eine Prüfung, ob gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden könnte.

Die Überprüfung für die Artenschutzvorprüfung (ASP I) erfolgt als „Worst-case-Betrachtung“ mit einer Ortssichtung inklusive Gebäude- und Gehölzkontrolle zur Bewertung des Habitat-Potenzials am 28.08.2023.

Gemäß Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ (MKUNLV 2021) ist auf Ebene der ASP I bei Vorhaben, bei denen Emissionen nicht wesentlich über die beanspruchte Fläche hinausgehen, als Orientierungswert der Vorhabenbereich zuzüglich eines Radius von 300 m als Untersuchungsgebiet angegeben. Im vorliegenden Fall handelt es sich bei dem Vorhabengebiet um ein Grundstück in Ortsrandlage, welches vollständig von Straßen, dem „Alleenradweg“ auf einem ehemaligen Bahndamm im Nordosten und bebauten Grundstücken umschlossen ist (s. Abb. 2.1). Eine über die direkt angrenzenden Flächen hinausgehende Wirkung des Vorhabens – insbesondere auf nahegelegene landwirtschaftliche Flächen im Umfeld des Ortskerns von Kalkar – kann aufgrund umliegender Bebauung und angrenzender Straßen ausgeschlossen werden, sodass eine räumlich weitergehende Prüfung nicht erforderlich ist. Der zu betrachtende Untersuchungsraum bezieht sich daher auf das eigentliche Plangebiet und unmittelbar angrenzende Strukturen.

[2]Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.10.2010

[3]MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro Sterna. Schlussbericht (online).

Abb. 2.1: Luftbild des Plangebietes (Quelle: TIM-Online 2.0, Onlineabfrage: https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/, am 31.08.2023, Abb. hier ohne Maßstab)

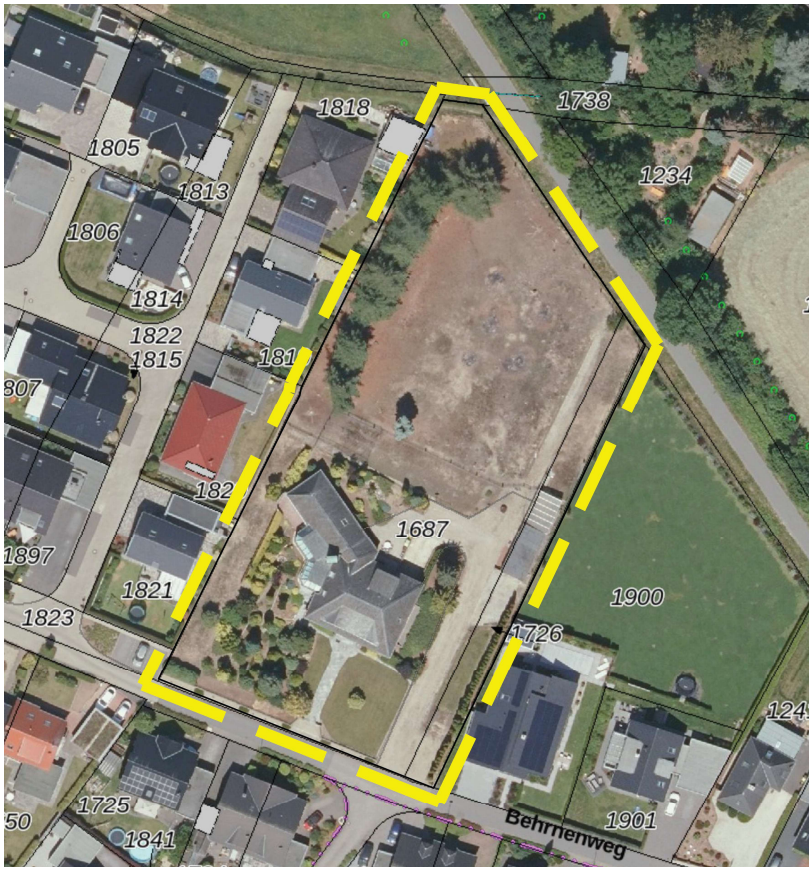

3 Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes, Erläuterung der Planung

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Siedlungsrand der Stadt Kalkar und umfasst die Flurstücke 1726 und 1687 der Flur 4 in der Gemarkung Altkalkar (s. Abb. Deckblatt u. Abb. 2.1). Südlich grenzt es an den Behrnenweg und nordöstlich an den Alleenradweg bzw. auf kurzem Abschnitt an den hier den Radweg querenden Horstergraben an. Der heutige asphaltierte Alleenradweg stellt eine ehemalige Bahntrasse in niedriger Dammlage dar und wird auf Höhe des Plangebietes jenseits des Weges von Bäumen und Sträuchern eines Feldgehölzes gesäumt.

Das Plangebiet lässt sich grob in zwei Bereiche unterteilen: den südlichen Bereich mit bestehendem Wohnhaus und den nördlichen Bereich mit einer mit vegetationsbedeckten Freifläche, welche nach Auswertung von historischen Luftbildern in der Vergangenheit einer gärtnerischen Nutzung (vermutlich überwiegend Gehölzkulturen) durch eine ehemals östlich gelegene Gärtnerei unterlag (s. Abb. 2.1). Der Bereich um das vorhandene Wohnhaus wird von Ziergartenflächen mit kurzgeschnittenem Rasen und Ziergehölzen (überwiegend Nadelbäume, wahrscheinlich aus den eigenen ehemaligen Kulturbeständen: Thujen, Zypressen, Lärche, Kiefer etc.) sowie Wegeflächen eingenommen (s. Fotos 1 – 4). Am östlichen Rand führt eine gekieste Zufahrt zu einer Garage mit einem kleinen, Gewächshaus-ähnlichen Anbau (s. Foto 5).

In den Gartenflächen befindet sich ein kleines Wasserspiel, das noch zwei mit Wasser gefüllte Schalen beinhaltet (s. Fotos 15 und 16). Der verbindende Wasserlauf zwischen den Schalen ist trocken gefallen.

Der nördliche Bereich wird von einer weitgehend eingezäunten Freifläche mit schütterer, krautiger Vegetation und Nadelbäumen eingenommen, welche sich auch am westlichen Rand des südlichen Teils des Plangebietes erstreckt (s. Fotos 6 u. 7). Die Bodenverhältnisse sind hier deutlich von der ehemaligen Nutzung der Gärtnerei geprägt und können als gestört bezeichnet werden (s. Foto 8). Das auf der Fläche vorkommende Sumpf-Ruhrkraut (*Gnaphalium uliginosum*) gilt als Vernässungsanzeiger und deutet auf einen stark verdichteten Boden und Staunässe hin. Neben flächig verbreiteten Flechten sowie Sämlingen verschiedener Gehölze (Birke, Sommerflieder, Holunder, Pappel, Weide, Esche) tritt die Gefleckte Wolfsmilch (*Euphorbia maculata*) auf, die als invasiver Neophyt eingestuft ist. Am westlichen Rand befindet sich – als verbliebene Restbestände der ehemaligen Gehölzkulturen – eine Baumreihe aus 8 Tränen-Kiefern (Stammdurchmesser ca. 35 – 50 cm); in einer dieser Kiefern wurde bei der Ortssichtung ein unbesetztes, altes Taubennest festgestellt. Am südlichen Rand der Fläche steht eine einzelne Blau-Fichte, welche ebenfalls aus der Zeit der Gärtnerei stammt. Auf der Fläche lagert aufgeschichtetes Schnittgut von Gehölzen.
Weitere ehemalige Gärtnereiflächen sind am westlichen Rand des Flurstücks 1687 zu finden, die ebenfalls in Folge der Sukzession eine schüttere krautige Ruderalflur mit Arten, die häufig auf Siedlungsbrachen zu finden sind, bewachsen ist (s. Foto 3).

Das bestehende großzügige Wohngebäude mit Wintergarten stellt sich als intaktes Haus dar; während im Erdgeschoss seit kurzer Zeit keine Nutzung mehr erfolgt, ist das Obergeschoss immer noch bewohnt. Das Gebäude stammt aus den 70er Jahren und weist eine solide und intakte, weitgehend glatte Fassaden- und Dachgestaltung auf. Alle Fenster und Türen des Gebäudes sind geschlossen (s. Fotos 9 – 12). An den Fassaden sowie am Außendach wurden keine Hinweise auf Vögel oder Fledermäuse festgestellt. Im Dachgeschoss wurden Vogelfedern, Eierschalenreste sowie Exkremente gefunden: Vermutlich handelt es sich hier um einen ehemaligen oder temporär genutzten Fraß- und Ruheplatz eines Marders (vermutl. Steinmarder - *Martes foina*) (s. Fotos 13 u. 14). Der Mieter bestätigte Geräusche im Dach, die vor einiger Zeit auf den Marder hingedeutet haben. In letzter Zeit gab es jedoch keine Hinweise auf einen Marder; bei der Ortssichtung wurden auch keine Zeichen vorgefunden, die auf eine aktuelle Nutzung schließen lassen.
Das Dach ist soweit intakt und dicht; eine generelle Zugänglichkeit für Fledermäuse ist jedoch nicht auszuschließen. Allerdings wurden trotz eingehender Suche keinerlei Hinweise auf eine Nutzung des Dachgeschosses von Fledermäusen gefunden. Auch auf gebäudebrütende Vogelarten im Dachstuhl gibt es keine Anzeichen. Für Eulen ist kein geeigneter Zugang zum Dach gegeben.
Das Wohnhaus ist vollständig unterkellert. Der Keller ist voll ausgebaut und beinhaltet auch Wohnräume. Für Tiere ist dieser nicht zugänglich (s. Foto 12).

Das Plangebiet ist Bestandteil des bestehenden Bebauungsplanes Kalkar Nr. 73 „Wohngebiet ‚Auf dem Behrnen‘“. Der südliche Bereich mit Wohnhaus ist im Bebauungsplan bereits als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen, der nördliche Bereich stellt eine private Grünfläche dar. An der nördlichen Plangebietsgrenze zum Horstergraben ist eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung ausgewiesen, welche die Verlängerung der nördlichen Eingrünung der westlich gelegenen Wohnbebauung darstellt. Die Eingrünung wurde nicht umgesetzt.

Foto 1: Blick von der Zufahrt in westliche Richtung auf kurzgeschnittene Rasenfläche vor dem Wohnhaus sowie Ziergehölze (eigene Aufnahme, 28.08.2023)

Foto 2: Blick auf die rückwärtige Seite des Wohnhauses mit Ziergartenflächen und gekiester Auffahrt (eigene Aufnahme, 28.08.2023)

Foto 3: Blick von der westlichen Grundstücksgrenze: Wohnhaus mit Gehölzen sowie im Vordergrund ehemalige Gärtnereiflächen (eigene Aufnahme, 28.08.2023)

Foto 4: Ziergehölze am Wohnhaus (eigene Aufnahme, 28.08.2023)

Foto 5: Zufahrt und Garage sowie Hecke aus Lebensbäumen am östlichen Grundstücksrand (eigene Aufnahme, 28.08.2023)

Foto 6: Blick auf die nördlich gelegene ehemalige Gärtnereifläche mit Tränen-Kiefern und Blau-Fichte und Lagerung Schnittgut (eigene Aufnahme, 28.08.2023)

Foto 7: Blick in südliche Richtung entlang der westlichen Grundstücksgrenze auf Abschnitte der ehemaligen Gärtnereifläche (eigene Aufnahme, 28.08.2023)

Foto 8: Gestörte Bodenverhältnisse des Standortes der ehemaligen Gärtnereifläche/ Gehölzkulturen (eigene Aufnahme, 28.08.2023)

Foto 9: Eingangsseite (eigene Aufnahme, 28.08.2023)

Foto 10: Wintergarten mit vorgelagerter Terrasse (eigene Aufnahme, 28.08.2023)

Foto 11: Übergang Dach/ Wand (eigene Aufnahme, 28.08.2023)

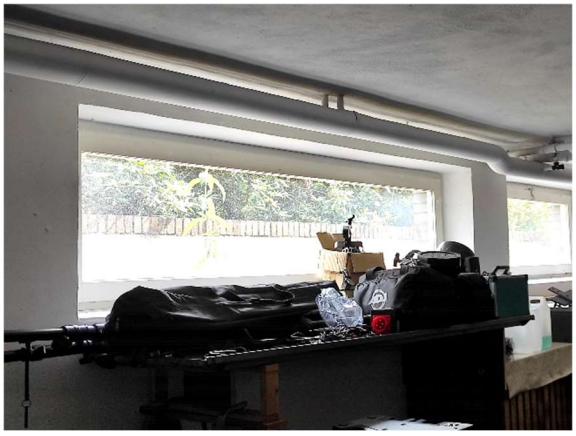

Foto 12: Geschlossenes Fenster im Souterrain/ Keller (eigene Aufnahme, 28.08.2023)

Foto 13: Dachboden (eigene Aufnahme, 28.08.2023)

Foto 14: Vogelfedern/ Fraßplatz Marder (eigene Aufnahme, 28.08.2023)

Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Landschaftsplänen. Schutzausweisungen liegen weder für das Plangebiet noch seine nächste Umgebung vor. Das Plangebiet befindet sich außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten und steht weder in einem räumlichen noch in einem funktionalen Zusammenhang zu diesen Schutzgebieten.

Planungsabsichten

Die „Dipl. Ing O. Görtz Baubetreuung GmbH“ plant auf einem Grundstück sowohl den Umbau des Bestandsgebäudes als auch den Neubau von 3 Zweifamilien- und 6 Doppelhäusern sowie von 3 „Tiny Houses“ und Carports (s. Abb. 3.1). Das Bestandsgebäude soll erhalten und zu einem Mehrfamilienhaus mit 5 Wohneinheiten umgebaut werden. Über eine Erweiterung der bestehenden Zufahrt sollen die neuen Gebäude erschlossen werden. Entlang des Behrnenweges sowie östlich der heutigen Zufahrt sollen Gemeinschaftsstellplätze für PKW entstehen. Die Garage mit kleinem Anbau ist demgegenüber für den Rückbau vorgesehen, um Platz für die Neubebauung zu schaffen.

Das Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist die Schaffung der hierfür erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen durch die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes Kalkar Nr. 73 „Wohngebiet Auf dem Behrnen“. Das Plangebiet wird als Allgemeines Wohngebiet mit neuer innenliegender Verkehrsfläche für die Erschließung ausgewiesen (s. Abb. 3.2). Das

Wohnhaus soll in diesem Zuge als Bestandsgebäude gesichert und neue Baufenster im nördlichen Bereich ausgewiesen werden. Die Garage mit kleinem Anbau wird planungsrechtlich nicht gesichert. Dies gilt auch für die Bestandsgehölze, bei denen von einem vollständigen Verlust auszugehen ist.

Abb. 3.1: Aktuelles Bebauungskonzept (Dipl. Ing. O. Görtz Baubetreuung GmbH, Juni 2023)

Abb. 3.2: Auszug BPlan (Büro StadtUmBau, 10/2023)

4 Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten

Die Artenschutzvorprüfung wird als „Worst-case-Betrachtung“ auf der Grundlage einer Ortssichtung zur Habitat-Potenzialanalyse und der Abfrage von Daten durchgeführt. Die Ortssichtung erfolgte am 28.08.2023, wobei auch die Bestandsgebäude kontrolliert wurden. Dabei wurden im Plangebiet keine planungsrelevanten Arten gesichtet. Auf dem Dachboden des Wohnhauses wurden Fraßspuren in Form von Vogelfedern und Eierschalen gefunden, was auf die ehemalige Anwesenheit eines **Steinmarders** (*Martes foina*) hindeuten, welcher zu den nicht-planungsrelevanten Arten zählt. Darüber hinaus stellt das Wohnhaus ein nur sporadisch genutzter Schlafplatz dar. Bei Umbaumaßnahmen im Haus wird der Marder entweder die Störungen tolerieren oder sich ein anderweitiges Quartier suchen. Weiterhin wurden Spuren von **Wildkaninchen** (*Oryctolagus cuninculus*) gefunden. Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine nicht planungsrelevante Art, die jedoch inzwischen aufgrund der rückläufigen Bestandszahlen in der Roten Liste von NRW (LANUV, 4. Fassung Stand Nov. 2010) auf der Vorwarnliste geführt wird.

Das (potenzielle) Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten wurde anhand der Auswertung vorhandener Daten zu geschützten Arten geprüft. Diese liegen im FIS des LANUV NRW auf Grundlage des Messtischblattes 4203 „Kalkar“, 4. Quadrant, vor. Für das Messtischblatt

werden im FIS des LANUV NRW für die im Plangebiet vorhandenen Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und Gebäude“ insgesamt 15 planungsrelevante Tierarten aufgeführt[4], welche alle auf die Artgruppe der Vögel entfallen. In der Anlage I sind die Arten mit ihrem Erhaltungszustand in NRW für die atlantische biogeographische Region (ATL) aufgeführt.

Darüber hinaus wurde das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Fundortkataster des LANUV geprüft. Für das Vorhabengebiet liegen im Kataster keine Fundorte vor[5].

5 Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren)

Bei den projektbezogenen Auswirkungen lassen sich bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterscheiden.

In der Phase der Baustelleneinrichtung, Neu- und Umbauarbeiten sowie Vegetationsrodungen sind baubedingt neben einer direkten Inanspruchnahme von Flächen und Strukturen temporäre Beunruhigungen durch akustische und visuelle Störreize (Lärm, Licht, Bewegungen) zu erwarten. Durch den Einsatz von Maschinen können Tiere getötet und Lebensräume verschiedener Arten zerstört oder reduziert werden. Optische und akustische Störwirkungen, die während der Bauphase u.a. durch den Baustellenverkehr entstehen, können auch zu Beeinträchtigungen von Tieren im Umfeld führen. Inwieweit Gehölzbestand in der Planung erhalten bleibt ist derzeit unklar; an dieser Stelle wird daher als worst-case-Betrachtung von einem vollständigen Verlust der vorhandenen Gehölzstrukturen ausgegangen.

Anlagebedingt erfolgt für den nördlichen Teil eine dauerhafte Umstrukturierung des Plangebietes. Bisher unversiegelte Flächen werden in weiten Teilen überbaut und gehen somit der angestammten Fauna verloren. Je nach Ausgestaltung der Gärten der neuen Wohngrundstücke können neue Lebensräume entstehen, die potenzielle Nahrungs- bzw. Bruthabitate für diverse Tierarten bieten können. Allerdings ist im Siedlungsbereich nur mit wenig störempfindlichen Arten zu rechnen. Erfahrungsgemäß weisen neu errichtete Gebäude durch die Bauweise auch nur wenig Quartierpotenzial für Fledermäuse und Vögel auf. Dies trifft im vorliegenden Fall auch auf das Bestandsgebäude zu. Im südlichen, bereits bebauten Teil des Grundstücks wird die Nutzung innerhalb des Bestandsgebäudes und durch die Bereitstellung eines Baufensters zur Errichtung eines zusätzliche Doppelhauses nachverdichtet. Wie im nördlichen Teil wird zu einem erhöhten Versiegelungsgrad und damit zum Verlust von Lebensraum kommen.

Bei der angestrebten Wohnnutzung ist davon auszugehen, dass betriebsbedingte Störungen häufiger und intensiver auftreten. In erster Linie handelt es sich hier um verkehrsbedingte Bewegungsunruhe und Lärmimmissionen durch an- und abfahrende Pkw, um erhöhte Lichtemissionen durch die Außenbeleuchtung sowie allgemein um mit einer Wohnnutzung verbundene anthropogene Störungen.

[4] LANUV NRW (2023a): Planungsrelevante Arten (Onlineabfrage: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42034?kl_gehoel=1&gaert=1&gebaeu=1, am 30.08.2023)
[5] LANUV NRW (2023b): Landschaftsinformationssammlung NRW (Onlineabfrage http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos 30.08.2023)

6 Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter und geschützter Arten

Im Folgenden werden die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf planungsrelevante und geschützte Arten untersucht. Dabei sind aufgrund der Ausstattung des Plangebietes und seiner Umgebung vor allem Vögel und Fledermäuse zu berücksichtigen. Zwei mit Wasser gefüllte Schalen eines Wasserspiels im Garten bieten auch Amphibien potentiellen Lebensraum.
Bei der nachfolgenden Beschreibung wurden die in Kap. 4 ermittelten planungsrelevanten Arten sowie Arten, deren Vorkommen auf Grundlage der Habitat-Potenzial-Analyse nicht ausgeschlossen werden kann, berücksichtigt.

6.1 Säugetiere

Für den Geltungsbereich werden in den betreffenden Listen des LANUV keine planungsrelevanten Fledermausarten aufgeführt. Ein Vorkommen der im Siedlungsbereich häufig auftretenden **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) und **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*) ist jedoch wahrscheinlich.

Die zum Abbruch vorgesehene Garage sowie der kleine Anbau bieten für Fledermäuse kein geeignetes Quartierpotenzial. Das Dachgeschoss des Wohngebäudes ist für Fledermäuse demgegenüber potenziell zugänglich. Konkrete Spuren, die auf die Nutzung des Gebäudes durch aktuell oder ehemals anwesende Fledermäuse hingedeutet hätten, wurden jedoch nicht gefunden. Geeignete Plätze für Winterquartiere und Wochenstuben hat das Gebäude nicht zu bieten. Eine spontane Besetzung geeigneter Stellen im Dach, wie z.B. unter randlichen Dachpfannen oder im Bereich der Dachverkleidung während der wärmeren Jahreszeiten, ist jedoch nicht auszuschließen. Der Keller bzw. das Souterrain ist vollständig geschlossen und Bestandteil des Wohnhauses. Das Untergeschoss bietet kein artenschutzrechtlich relevantes Habitatpotenzial.

Die Änderung des Bebauungsplanes hat bei dem bestehenden Wohngebäude erst dann artenschutzrechtliche Auswirkungen, wenn dieses abgerissen oder insbesondere an Fassaden bzw. im Dachbereich saniert oder umgebaut wird, wodurch möglicherweise zu diesem Zeitpunkt vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden können. Da derzeit nicht bekannt ist, wann, wo und in welchem Umfang solche baulichen Maßnahmen erfolgen sollen, sind die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der konkreten baulichen Vorhabenplanung erneut zu prüfen und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände festzulegen.

Die im Plangebiet vorhandenen Bäume weisen z.T. ein mittleres Baumholz auf; es wurden jedoch keine Spalten, Höhlungen oder Astabbrüche festgestellt, welche Fledermäusen potenzielles Quartierpotenzial bieten könnten.

Die das Wohnhaus umgebenden Gartenflächen mit kurzgeschnittenem Rasen und Ziergehölzen (überwiegend Nadelgehölze) stellen keine essenziellen Nahrungshabitate für Fledermäuse dar; die Ruderalvegetation ist aufgrund ihrer geringen Ausdehnung und Vielfalt an Blütenpflanzen bisher ebenfalls nicht von großer Bedeutung. Es ist davon auszugehen, dass einzelne Fledermäuse die ehemaligen Gärtnereiflächen sporadisch als Nahrungshabitat nutzen. Aufgrund der geringen Ausdehnung der Fläche in Verbindung mit dem bisher begrenzten Blütenreichtum stellt die Planfläche für keine Fledermausart einen essenziellen Bestandteil ihres Lebensraumes dar.

Die benachbarten Gehölzstrukturen am Alleenradweg könnten von Fledermäusen als Leitstruktur sowohl zu Jagd als auch beim Transfer zwischen Habitaten genutzt werden. Vorhandene Quartiere sind außerhalb der Planfläche ebenfalls nicht gänzlich auszuschließen. Ein Ausleuchten dieser benachbarten Gehölzstrukturen ist daher unbedingt zu vermeiden (s. Vermeidungsmaßnahmen Kap. 7).

Für die genannten Fledermausarten könnten sich bei entsprechender Gestaltung von Vegetationsstrukturen in den Gärten neue Nahrungshabitate ergeben.

Eine Betroffenheit von Fledermäusen durch die Änderung des Bebauungsplanes kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen entsprechend der Ausführungen in Kapitel 7 mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Bereich der ehemaligen Gärtnereiflächen im Norden des Plangebietes befindet sich eine größere Anhäufung von Schnittgut von Gehölzen. Solche Schnittguthaufen bieten Säugetieren wie Igel und auch Kaninchen Deckung; der Igel nutzt solche Bereiche auch als Winterquartier. Bei der Abfuhr des Schnittguthaufens ist daher umsichtig entsprechend der Vorgaben in Kapitel 7 zu verfahren.

6.2 Vögel

Die Liste (s. Anlage I) umfasst 15 planungsrelevante Vogelarten. Für störanfällige und seltene Arten bietet die Vorhabenfläche aufgrund der Lage im Siedlungsbereich keinen geeigneten Lebensraum.

Als Höhlenbrüter ist für das Plangebiet auch der **Star** (*Sturnus vulgaris*) gelistet. Die Bestandsbäume wurden eingehend auf Baumhöhlen kontrolliert. Dabei wurden weder Höhlungen noch ausgefaulte Astlöcher festgestellt, welche sich als Bruthabitat für Höhlenbrüter generell eignen würden. In einer Tränen-Kiefer wurde ein altes, unbesetztes Taubennest gefunden; da trotz eingehender Gehölzkontrolle nur dieses eine Nest in Verbindung mit einer geringen Vogelaktivität festgestellt wurde, scheint die Planfläche für nestbauende Arten insgesamt jedoch nur ein geringes Potenzial zu bieten. Auch eine Kontrolle der überwiegend immergrünen Gehölze als Ruhe- oder Brutplatz der **Waldohreule** (*Asio otus*) brachte keinerlei Hinweise. Bei der Rodung von Gehölzen sind die Brutvogelzeiten zu berücksichtigen (s. Kap. 7).

Bei der Kontrolle des Wohnhauses, der Garage und des Anbaus wurden keine Hinweise auf aktuelle oder ehemalige Brutplätze von in bzw. an Gebäuden brütenden Vogelarten festgestellt. So konnten an den Fassaden unter den Dachüberständen des Wohnhauses bspw. keine Spuren von Nestern der gelisteten **Mehlschwalbe** (*Delichon urbica*) oder im Dachgeschoss keine Spuren von gelisteten Eulenvögeln wie dem **Waldkauz** (*Strix aluco*) oder der **Schleiereule** (*Tyto alba*) entdeckt werden. Der hohe Kamin stellt sich generell als geeignetes Bruthabitat für die **Dohle** (*Corvus monedula*, im Kreis Kleve planungsrelevant) dar. Allerdings gibt es auch – soweit einsehbar – keine Anzeichen auf eine Nutzung durch die Dohle.

Auch in Bezug auf die Avifauna hat die Änderung des Bebauungsplanes bei dem bestehenden Wohngebäude erst dann artenschutzrechtliche Auswirkungen, wenn dieses abgerissen oder insbesondere an Fassaden bzw. im Dachbereich saniert oder umgebaut wird, wodurch möglicherweise zu diesem Zeitpunkt vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden können. Da derzeit nicht bekannt ist, wann, wo und in welchem Umfang solche baulichen

Maßnahmen erfolgen sollen, sind die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der konkreten baulichen Maßnahmenplanung erneut zu prüfen und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände festzulegen.

Ein Rückbau der im Bebauungsplan nicht im Bestand gesicherten Garage und des Anbaus wird – auch innerhalb der Vogelbrutzeit – als unkritisch eingestuft.

Als Nahrungshabitat bietet das Plangebiet nur kleinräumige Möglichkeiten, die voraussichtlich eher von den wenig störanfälligen heimischen Singvogelarten wie Amsel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Blau- und Kohlmeise genutzt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass die planungsrelevanten Vogelarten **Star** (*Sturnus vulgaris*), **Haussperling** (*Passer domesticus*), **Dohle** (*Corvus monedula*) und **Bluthänfling** (*Carduelis cannabina*) die Planfläche gelegentlich als Nahrungshabitat aufsuchen. Darüber hinaus ist es möglich, dass auf der Ruderalfläche auch die auf Kleinsäuger spezialisierten Arten **Mäusebussard** (*Buteo buteo*), **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*) und **Schleiereule** (*Tyto alba*) als Nahrungsgäste auftreten. Bei ausreichendem Insektenflug sind **Mehl- und Rauchschwalben** (*Delichon urbica, Hirundo rustica*) als Überflieger zu erwarten. Das Plangebiet stellt jedoch für keine Vogelart ein essenzielles Nahrungshabitat dar.

Der in der Planfläche lagernde Haufen mit Gehölzschnittmaterial stellt z.B. auch für den **Zaunkönig** (*Troglodytes troglodytes*) ein potenziell geeignetes Brut- und Nahrungshabitat dar. Gleichwohl es sich bei dem Zaunkönig um keine planungsrelevante Art handelt, sind auch hier i.S. des § 39 BNatSchG zum Allgemeinen Artenschutz Zerstörungen von Gelegen oder die Tötung von Jungvögeln unzulässig. Bei der Umschichtung bzw. Abfuhr des Gehölzhaufens sind daher die Vermeidungsmaßnahmen in Kap. 7 zu berücksichtigen.

Durch die angestrebte Wohnnutzung des gesamten Plangebietes werden sich Störeffekte durch die Anwohner verstärken. Durch die Lage im Siedlungsbereich wird die Zunahme betriebsbedingter Störeffekte aus artenschutzrechtlicher Sicht in Bezug auf die zu erwartende Avifauna jedoch als nicht erheblich betrachtet.

Die anzunehmende Neugestaltung der Gartenflächen der geplanten Wohnhäuser wird für einzelne der weiter verbreiteten Kulturfolger neue Nahrungshabitate und Unterschlupfmöglichkeiten bieten. Mit anspruchsvollen, weniger häufig anzutreffenden Vogelarten ist jedoch weiterhin nicht zu rechnen. Eine existenzielle Bedrohung durch die Umsetzung des Vorhabens besteht weder für planungsrelevante noch für die weiterverbreiteten, an menschliche Nähe gewöhnten Arten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Kapitel 7, die der Vermeidung von Zerstörungen von Gelegen gebüschbrütender Vogelarten dienen, eine Betroffenheit von Vögeln durch die Änderung des Bebauungsplanes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei Änderungen am Bestandsgebäude am äußeren Fassaden- und Dachbereich sind die artenschutzrechtlichen Belange auf Grundlage der Vorhabenplanung erneut zu prüfen.

6.3 Amphibien

Planungsrelevante Amphibienarten werden für den betreffenden Messtischblattquadranten nicht genannt (s. Anlage I). Nördlich des Plangebietes verläuft mit dem Horstergraben ein Fließgewässer, zudem befindet sich im Garten eine kleine Wasserstelle (s. Fotos 15 u. 16);

hierdurch kann ein sporadisches Vorkommen von weniger anspruchsvollen, nicht planungsrelevanten Amphibienarten wie dem Teichmolch oder dem Grasfrosch im Umfeld des Plangebietes nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine existenzielle Bedrohung für Amphibien ist durch die geplante Bebauung unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 7) nicht zu erkennen.

Foto 15: Wasserschale im Bereich des Gartens (eigene Aufnahme, 28.08.2023)

Foto 16: Wasserrinne mit kleiner Schale im Auslauf (eigene Aufnahme, 28.08.2023)

6.4 Reptilien

Planungsrelevante Reptilienarten werden für den betreffenden Messtischblattquadranten nicht genannt (s. Anlage I). Auch das Vorkommen einzelner Tiere der weniger anspruchsvollen, nicht planungsrelevanten Vertreter ist aufgrund unzureichender Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich nicht zu erwarten. Durch die Umsetzung des Vorhabens ergibt sich keine Beeinträchtigung von Reptilien.

7 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Die benachbarten Gehölzstrukturen am Alleenradweg könnten von Fledermäusen als Leitstruktur sowohl zu Jagd als auch beim Transfer zwischen Habitaten genutzt werden. Vorhandene Quartiere sind in diesem Bereich ebenfalls nicht gänzlich auszuschließen. Ein Ausleuchten dieser benachbarten Gehölzstrukturen ist daher unbedingt zu vermeiden.

Die Verletzungs- und Tötungsverbote des § 44 (1) BNatSchG gelten unmittelbar und sind zu beachten. Gehölzrodungen sind daher außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Allerdings ist auch in diesem Zeitraum bei Fäll- und

Rodungsarbeiten auf brütende ubiquitäre Vogelarten wie z.B. die **Ringeltaube** (*Columba palumbus*, nicht planungsrelevant) zu achten, die bei geeigneten Witterungsverhältnissen fast ganzjährig brüten. Bäume und Sträucher sind daher vor Durchführung der Rodungsarbeiten einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Gehölze mit besetzten Nestern dürfen erst nach Beendigung der Jungenaufzucht gefällt/ gerodet werden.

Der Rückbau des Wasserbeckens ist in frostfreien Perioden, möglichst nach der Überwinterungszeit der Amphibien und vor Beginn der Reproduktionsphase oder kurz vor Beginn der Überwinterungsphase (Oktober bis Dezember) durchzuführen. Das Wasserbecken ist vorsichtig von Hand zu leeren. Sollten Amphibien oder Libellenlarven gefunden werden, sind diese schonend zu entnehmen und in Abstimmung mit der UNB in ein geeignetes Gewässer (im räumlichen Zusammenhang) umzusetzen. Dabei sind die Hygienemaßnahmen zum Schutz vor Amphibien-Chytridpilzen (*Batrachochtytrium dendrobatidis* [Bd] sowie *B. salamandrivorans* [Bsal]) gemäß dem Runderlass des MUNLV vom 11.02.2021 (s. Hygieneprotokoll und Praxistipps, Stand April 2019) einzuhalten.

Holzstapel und ähnliche Strukturen, die sich als Verstecke oder Ruhestätten für Amphibien oder andere geschützte Kleintiere) eignen, sind nur von Hand oder nach händischer Umschichtung dieser Strukturen zu entfernen. Der im Plangebiet lagernde Gehölzschnitt ist zum Schutz von Vogelarten wie dem **Zaunkönig** (*Troglodytes troglodytes*) außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zu entfernen. Sollten sich in dieser Zeit überwinternde Kleinsäuger in dem Gehölzstapel aufhalten, so sind diese in ein geeignetes Versteck außerhalb des Plangebietes umzusiedeln.

Sollten an der äußeren Gebäudehülle des bestehenden Wohnhauses Veränderungen vorgenommen werden, sind zur Vermeidung der Zerstörung vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der konkreten baulichen Vorhabenplanung erneut zu prüfen und – sofern erforderlich - geeignete Maßnahmen festzulegen.

8 Zusammenfassung

Die „Dipl. Ing O. Görtz Baubetreuung GmbH“ plant in der Stadt Kalkar auf einem Grundstück sowohl den Umbau eines Bestandsgebäudes als auch den Neubau von 3 Zweifamilien- und 6 Doppelhäusern sowie von 3 „Tiny Houses“. Das Plangebiet umfasst derzeit neben einem freistehenden Wohnhaus auch Gartenflächen mit Rasen, bodendeckender Bepflanzung sowie mit Gehölzbestand. Darüber hinaus sind ehemalige Flächen der Gärtnerei in das Plangebiet einbezogen worden, die derzeit keiner Nutzung mehr unterliegen.

Das Vorhaben liegt im geltenden Bebauungsplanes Kalkar Nr. 73 „Wohngebiet ‚Auf dem Behrnen‘“. Der südliche Bereich des Vorhabengebietes mit dem Bestandsgebäude ist hier bereits als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen, der nördliche Bereich mit ehemaligen Gärtnereiflächen ist als private Grünfläche festgesetzt. Die Voraussetzungen zur planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sollen durch die vorliegende 8. Änderung des Bebauungsplanes erfüllt werden, in der das gesamte Plangebiet als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden soll.

Für das Plangebiet wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe I (Vorprüfung) erarbeitet, in dem untersucht wurde, ob bei einer Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gem. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind.

Projektbezogene Wirkfaktoren sind in baubedingten Auswirkungen zu sehen, die neben einer direkten Inanspruchnahme von Flächen und Strukturen temporäre Beunruhigungen durch akustische und visuelle Störreize (Lärm, Licht, Bewegungen) beinhalten. Anlagebedingt erfolgt eine dauerhafte Umstrukturierung und Versiegelung/ Überbauung von Teilflächen des Gebietes, wodurch diese für die angestammte Fauna verlorengehen. Betriebsbedingte Effekte sind insbesondere in verkehrsbedingter Bewegungsunruhe und Lärmimmissionen durch an- und abfahrende Pkw, erhöhte Lichtemissionen durch die Außenbeleuchtung sowie allgemein in mit einer Wohnnutzung verbundenen anthropogenen Störungen zu sehen.

Die Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter und geschützter Arten erfolgte auf der Grundlage der vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellten, nach Messtischblättern sortierten Artenlisten (im vorliegenden Fall: 4. Quadrant im Messtischblatt 4203 Kalkar) sowie durch eine Geländebegehung zur Habitat-Potenzialanalyse mit Gebäude- und Gehölzkontrolle am 28.08.2023. Darüber hinaus wurde das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Fundortkataster des LANUV geprüft, was jedoch zu keinen weiteren Ergebnissen führte.

Für den Geltungsbereich werden in den betreffenden Listen des LANUV keine planungsrelevanten Fledermausarten aufgeführt. Ein Vorkommen der im Siedlungsbereich häufig auftretenden **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) und **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*) ist jedoch wahrscheinlich. Die Garage sowie der kleine Anbau bieten für Fledermäuse kein geeignetes Quartierpotenzial; der geplante Abbruch wird daher als unkritisch bewertet. Das Dachgeschoss des Wohngebäudes ist für Fledermäuse generell zugänglich; konkrete Spuren, die auf die Nutzung des Gebäudes durch aktuell oder ehemals anwesende Fledermäuse hingedeutet hätten, wurden jedoch nicht gefunden. Geeignete Plätze für Winterquartiere und Wochenstuben hat das Gebäude nicht zu bieten. Eine spontane Besetzung geeigneter Stellen im Dachgeschoss oder im Bereich der Dachverkleidung während der wärmeren Jahreszeiten ist jedoch nicht auszuschließen. Bei Änderungen an der äußeren Gebäudehülle sind im Zuge einer konkreten Vorhabenplanung die artenschutzrechtlichen Belange erneut zu prüfen und soweit notwendig geeignete Maßnahmen festzulegen.

Im Gehölzbestand wurden keine als Quartier geeigneten Höhlungen oder Astabbrüche festgestellt. Die das Wohnhaus umgebenden Gartenflächen mit kurzgeschnittenem Rasen und Ziergehölzen (überwiegend Nadelgehölze) wie auch die ruderalisierten Gärtnereiflächen stellen keine essenziellen Nahrungshabitate für Fledermäuse dar.

Die benachbarten Gehölzstrukturen am Alleenradweg könnten von Fledermäusen als Leitstruktur sowohl zu Jagd als auch beim Transfer zwischen Habitaten genutzt werden. Vorhandene Quartiere sind ebenfalls nicht gänzlich auszuschließen. Ein Ausleuchten dieser benachbarten Gehölzstrukturen ist daher unbedingt zu vermeiden. Für die genannten Fledermausarten könnten sich bei entsprechender Gestaltung von Vegetationsstrukturen in den Gärten neue Nahrungshabitate ergeben.

Die Liste (s. Anlage I) umfasst 15 planungsrelevante Vogelarten. Für störanfällige und seltene Arten bietet die Vorhabenfläche aufgrund der Lage im Siedlungsbereich keinen geeigneten

Lebensraum. Bei der Kontrolle des Wohnhauses, der Garage und des Anbaus wurden keine Hinweise auf aktuelle oder ehemalige Brutplätze von in bzw. an Gebäuden brütenden Vogelarten festgestellt. Bei Änderungen an der äußeren Gebäudehülle sind im Zuge einer konkreten Vorhabenplanung die artenschutzrechtlichen Belange erneut zu prüfen und soweit notwendig geeignete Maßnahmen festzulegen.

Ein Rückbau der im Bebauungsplan nicht im Bestand gesicherten Garage und des Anbaus wird – auch innerhalb der Vogelbrutzeit – als unkritisch eingestuft.

Auch im Gehölzbestand wurden für Höhlenbrüter keine geeigneten Strukturen festgestellt bzw. keine Hinweise auf solche Vogelarten vorgefunden. Weiterhin wurden keine Hinweise auf eine Nutzung der Gehölze durch die **Waldohreule** (*Asio otus*) festgestellt. Lediglich von einer Taube konnte ein altes Nest gefunden werden. Die Vogelaktivität wurde im Gebiet als ausgesprochen gering eingeschätzt, so dass für nestbauende Arten die Gehölze scheinbar insgesamt ein geringes Potenzial bieten. Bei der Rodung von Gehölzen sind die Brutvogelzeiten zu berücksichtigen.

Als Nahrungshabitat bietet das Plangebiet nur kleinräumige Möglichkeiten, die voraussichtlich eher von den wenig störanfälligen heimischen Singvogelarten wie auch von verschiedenen Greifvogelarten genutzt wird. Bei ausreichendem Insektenflug sind **Mehl- und Rauchschwalben** als Überflieger zu erwarten. Das Plangebiet stellt jedoch für keine Vogelart ein essenzielles Nahrungshabitat dar.

Durch die angestrebte Wohnnutzung des gesamten Plangebietes werden sich Störeffekte durch die Anwohner verstärken. Durch die Lage im Siedlungsbereich wird die Zunahme betriebsbedingter Störeffekte aus artenschutzrechtlicher Sicht in Bezug auf die zu erwartende Avifauna jedoch als nicht erheblich betrachtet. Die anzunehmende Neugestaltung der Gartenflächen der geplanten Wohnhäuser wird für einzelne der weiter verbreiteten Kulturfolger neue Nahrungshabitate und Unterschlupfmöglichkeiten bieten. Mit anspruchsvollen, weniger häufig anzutreffenden Vogelarten ist jedoch weiterhin nicht zu rechnen. Eine existenzielle Bedrohung durch die Umsetzung des Vorhabens besteht weder für planungsrelevante noch für die weiterverbreiteten, an menschliche Nähe gewöhnten Arten.

Planungsrelevante <u>Amphibienarten</u> werden für den betreffenden Messtischblattquadranten nicht genannt (s. Anlage I). Nördlich des Plangebietes verläuft mit dem Horstergraben ein (zumindest temporär wasserführendes) Fließgewässer; zudem befindet sich im Garten eine kleine Wasserstelle. Hierdurch kann ein sporadisches Vorkommen von weniger anspruchsvollen, nicht planungsrelevanten Amphibienarten im Umfeld des Plangebietes nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine existenzielle Bedrohung für Amphibien ist durch die geplante Bebauung unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erkennen.

Planungsrelevante <u>Reptilienarten</u> werden für das betroffene Messtischblatt nicht genannt. Ein Vorkommen ist aufgrund unzureichender Lebensraumstrukturen auszuschließen. Eine weitere Betrachtung erübrigt sich.

<u>Vermeidungsmaßnahmen</u>
Die benachbarten Gehölzstrukturen am Alleenradweg könnten von Fledermäusen als Leitstruktur sowohl zu Jagd als auch beim Transfer zwischen Habitaten genutzt werden. Vorhandene Quartiere sind ebenfalls nicht gänzlich auszuschließen. Ein Ausleuchten dieser benachbarten Gehölzstrukturen ist daher unbedingt zu vermeiden.

Die Verletzungs- und Tötungsverbote des § 44 (1) BNatSchG gelten unmittelbar und sind zu beachten. Gehölzrodungen sind daher außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Allerdings ist auch in diesem Zeitraum bei Fäll- und Rodungsarbeiten auf brütende ubiquitäre Vogelarten wie z.B. die **Ringeltaube** (*Columba palumbus*, nicht planungsrelevant) zu achten, die bei geeigneten Witterungsverhältnissen fast ganzjährig brüten. Bäume und Sträucher sind daher vor Durchführung der Rodungsarbeiten einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Gehölze mit besetzten Nestern dürfen erst nach Beendigung der Jungenaufzucht gefällt/ gerodet werden.

Der Rückbau des Wasserbeckens ist in frostfreien Perioden, möglichst nach der Überwinterungszeit der Amphibien und vor Beginn der Reproduktionsphase oder kurz vor Beginn der Überwinterungsphase (Oktober bis Dezember) durchzuführen. Das Wasserbecken ist vorsichtig von Hand zu leeren. Sollten Amphibien oder Libellenlarven gefunden werden, sind diese schonend zu entnehmen und in Abstimmung mit der UNB in ein geeignetes Gewässer (im räumlichen Zusammenhang) umzusetzen. Dabei sind die Hygienemaßnahmen zum Schutz vor Amphibien-Chytridpilzen (*Batrachochtytrium dendrobatidis* [Bd] sowie *B. salamandrivorans* [Bsal]) gemäß dem Runderlass des MUNLV vom 11.02.2021 (s. Hygieneprotokoll und Praxistipps, Stand April 2019) einzuhalten.

Gehölzschnitt, Holzstapel und ähnliche Strukturen sind nur von Hand oder nach händischer Umschichtung dieser Strukturen zu entfernen. Der im Plangebiet lagernde Gehölzschnitt ist außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zu entfernen. Sollten sich in dieser Zeit überwinternde Kleinsäuger in dem Gehölzstapel aufhalten, so sind diese in ein geeignetes Versteck außerhalb des Plangebietes umzusiedeln.

Sollten an der äußeren Gebäudehülle des bestehenden Wohnhauses Veränderungen vorgenommen werden, sind zur Vermeidung der Zerstörung vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der konkreten baulichen Vorhabenplanung erneut zu prüfen und – sofern erforderlich - geeignete Maßnahmen festzulegen.

<u>Die artenschutzrechtliche Beurteilung der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten ergaben unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen keinen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.</u>

Weeze, den 07.09.2023

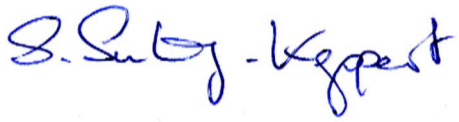

Sabine Seeling-Kappert

Quellenverzeichnis

LANUV NRW (2023a): Planungsrelevante Arten (Onlineabfrage: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42034?kl_gehoel=1&gaert=1&gebaeu=1, am 30.08.2023)

LANUV NRW (2023b): Landschaftsinformationssammlung NRW (Onlineabfrage http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos 30.08.2023)

LANUV NRW (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia in NRW

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, Rd.Erl. (13.04.2010) III 4 - 616.06.01.17 (in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz).

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW; gemeinsame Handlungsempfehlung (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des Mkulnv Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro Sterna. Schlussbericht (online).

Anlage I: Liste der planungsrelevanten Arten

4. Quadrant im Messtischblatt 4203 „Kalkar“, Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Gebäude“[6]

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	KlGehoel	Gaert	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
Vögel						
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	(FoRu), (Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu!
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	FoRu!
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!	FoRu	
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		(FoRu)	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	FoRu	FoRu
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!

Ehz = Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region: G = günstig, S = schlecht, U = ungünstig, ↓ = Bestand abnehmend, ↑ = Bestand zunehmend, unbek. = kein Erhaltungszustand angegeben

FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte
Ru: Ruhestätte
Na: Nahrungsraum
(…): potenzielles Vorkommen im Lebensraum
!: Hauptvorkommen im Lebensraum

[6] LANUV NRW (2023a): Planungsrelevante Arten (Onlineabfrage: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42034?kl_gehoel=1&gaert=1&gebaeu=1, am 30.08.2023)